Basel, 4. Februar 1922. № 5 XXII. JAHRGANG

KAMMÜLLER/BASEL

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Metzgermeister gesucht. Grösseres Schlächtereigeschäft der Ostschweiz sucht für die Leitung einen tüchtigen Metzgermeister. Verlangt wird gründliche Fachkenntnis, sowie die Möglichkeit der Betriebsleitung. Auch hätte der Inhaber dieser Stelle den Vieheinkauf zu besorgen. Anmeldungen kautionsfähiger Bewerber sind mit Angabe von Alter, Gehaltsansprüchen, bisheriger Tätigkeit nnd Beifügung von Zeugniskopien und Referenzen bis 4. Februar unter Chiffre K. V. 34 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Ladenkontrolleur. Der Konsumverein Chur sucht zu baldigem Eintritt einen kaufmännisch gebildeten, tüchtigen Mann als **Verwalter-Stellvertreter** und **Ladenkontrolleur.** Spezielle Erfordernisse: vollständige Branchenkenntnis, Erfahrungen im Genossenschaftswesen, sowie Organisationstalent. Bewerber wollen ihre Anmeldungen mit Angabe von Alter, bisheriger Tätigkeit, Gehaltsansprüchen und Beifügung von Zeugniskopien und Referenzen bis 6. Februar a. c. der Verwaltung einreichen.

Verkäuferin gesucht. Wir suchen für unser neu zu eröffnendes Haushaltungsartikel-Geschäft eine tüchtige, branchenkundige Verkäuferin. Eintritt baldmöglichst. Offerten sind unter Beilage von Zeugnissen, Angabe von Referenzen, Alter und Gehaltsansprüchen bis 13. Februar 1922 an die Verwaltung des Konsumverein Chur zu richten.

Angebot.

Junge Tochter, der drei Landessprachen mächtig, bewandert in der Kolonial-, Manufaktur-, und Schuhwarenbranche, sucht Stelle als **Verkäuferin.** Umgebung von Solothurn wird bevorzugt. Offerten unter Chiffre M. B. 39 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

---

18 jährige Tochter, die eine 1½jährige praktische Lehrzeit in einem Konsumverein als **Verkäuferin** absolviert hat, sucht per Februar oder März Anstellung als II. Verkäuferin. Offerten unter Chiffre E. R. 38 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kautionsfähiges **Ehepaar** wünscht **Konsumfiliale** in grösserer Ortschaft zu übernehmen. Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre M. 36 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kontrolleur eines ersten grossen Lebensmittel und Delikatessengeschäftes, mit 10jähriger Konsumbranche, wünscht Stelle als Kontrolleur in einem grössern, oder als Verwalter in einem mittleren Konsumverein. Offerten unter Chiffre C. F. 2210 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Ehepaar, gut beleumundet, sucht auf Frühjahr event. später Stellung als **Magaziner und Verkäuferin,** oder Uebernahme eines Depots, schon in ähnlicher Stellung tätig gewesen. Zeugnisse und Kaution zur Verfügung. Offerten unter Chiffre S. S. 41 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Zwei Geschwister, 24 und 19 Jahre alt, suchen auf 1. April oder 1. Mai grössere **Filiale** zu übernehmen. Beide sind der deutschen und französischen Sprache mächtig, sowie gut bewandert in der Kolonialwarenbranche. Hohe Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre J. P. 26 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Ehepaar, mit langjähriger Geschäftstätigkeit, sucht auf 1. April 1922 einen **Konsumladen** zu übernehmen. Gute Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre H. G. 24 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge Tochter, deutsch und französisch sprechend, mit Sekundar- und Handelsschulbildung, sucht Stelle als **Lehrtochter.** Offerten an E. Eggli, Armins, Rüti, bei Büren a./A. (Kt. Bern).

Tüchtige, im Genossenschaftswesen durchaus erfahrene, mit besten Zeugnissen und Referenzen versehene erste **Verkäuferin,** sucht Stelle als solche oder als **Filialhalterin.** Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre A. B. 42 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verheirateter, tüchtiger, solider **Bäcker** sucht auf Frühjahr bleibende Stelle in Genossenschaftsbäckerei. Offerten unter Chiffre G. S. an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Seriöse **Verkäuferin,** 30 Jahre alt, in Lebensmittel-, Mercerie- und Schuhwarenbranche bewandert, sucht passende Stelle im Bündnerland, Engadin bevorzugt. Deutsch und italienisch perfekt sprechend. Gute Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten unter Chiffre 1332 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Stellen-Anzeiger.

Inserate für den Stellenanzeiger müssen jeweilen spätestens bis Mittwoch mittags 12 Uhr im Besitze der Redaktion sein.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XXII. Jahrgang | Basel, den 4. Februar 1922 | No. 5

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 13.— per Jahr, Fr. 6.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 18.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken.

Was uns Not tut.

Damit es das Element der Brüderlichkeit oder der Liebe gebe, ist es nötig, d a s s m a n l i e b t. Es ist nötig, dass es einen ganz von selbst zur Brüderlichkeit hinziehe, zu Gemeinschaft, zu Eintracht. Alles beruht auf dem Gefühl, auf der Natur, und nicht auf der Vernunft. *Dostojewski.*

* * *

Wenn die Menschheit aus diesem Chaos, welches der Krieg über sie gebracht hat, hinaus will zu einem Friedensstand, so muss sie einer höheren Ordnung ihres Daseins entgegengehen — mag das völkische Durcheinander auch ganz hoffnungslos erscheinen — durch Leiden und Trübsal hindurch wird die unvergängliche Seele das Beständige in all dem Vorübergehenden ihres Weges finden, denn sie ist die Schöpferkraft, und was notwendig ist, wird sich um sie kristallisieren. *Hans Thoma.*

Sparrabatt und Steuerrecht in Deutschland.

Im vorkriegszeitlichen Deutschland wurden die Konsumvereine in erheblichem Umfange mit Steuern belastet, welche die übrigen Genossenschaftsarten nicht zu tragen hatten. Die Konsumgenossenschaften führten gegen diese Steuern mit allen loyalen Mitteln einen heftigen Kampf. In diesem Zusammenhange ist insbesondere auch der *feste Rabatt* von massgebender Bedeutung. Ueber dessen Ursache und Wirkung sollen die nachfolgenden Zeilen eine orientierende Uebersicht geben, *die unter Umständen auch den schweizerischen Brudergenossenschaften Dienste zu leisten geeignet ist.*

I. Die genossenschaftlichen Grundlagen.

Die Konsumgenossenschaft will ihren Mitgliedern möglichst einwandfreie, d. h. gute und *billige* Waren zur Verfügung stellen. Ihre Absicht geht also nicht auf Erwerb, auf Gewinn. Gewinn ist Vermögensmehrung. Was sie anstrebt, ist Hintanhalten von Vermögensminderung, die durch Vermehrung der Ausgaben entsteht. *Sie bezweckt also nicht Einnahmevermehrung, sondern Ausgabeverminderung.* Der wirtschaftliche Vorteil der Mitglieder liegt demgemäss nicht in der Ausschüttung eines hohen Gewinnes (Dividende), sondern in der guten Qualität und in den billigen Preisen der Waren. Die Mitglieder einer Konsumgenossenschaft sind eine *lebendige Gemeinschaft,* die an sich selbst, nämlich an der als Warenabnehmerin in Betracht kommenden Mitgliedschaft keinen «Gewinn» machen kann. Da bei der üblichen Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf den Mitgliederkreis die Kunden zugleich Besitzer des Konsumvereins sind und jeder etwaige Aufschlag in die gemeinsame Kasse, also zu den Kunden zurückfliesst, ist es unmöglich, dass der Konsumverein einen Profit aus dem Geschäftsverkehr mit seinen Mitgliedern erzielt.

Das Ziel, den Mitgliedern möglichst billige Waren zu verschaffen, erreicht die Konsumgenossenschaft dadurch, dass sie die Waren zum Selbstkostenpreis abgibt. *Dieses Prinzip der Warenabgabe zum Selbstkostenpreis* lässt sich durch zwei Methoden verwirklichen. Während die erste darin besteht, dass den Mitgliedern der Vorteil der Billigkeit *schon* bei den einzelnen Einkäufen zugewendet wird, indem die Waren zum Selbstkostenpreis (Einkaufspreis plus Unkosten) abgegeben werden, werden nach der zweiten, der sog. Rochdaler Methode die Waren zum Tagespreis verteilt und das Zuvielgezahlte wird am Jahresschlusse in Form einer «Rückvergütung» an die Mitglieder zurückerstattet, so dass der Vorteil der Billigkeit den Mitgliedern *erst* am Jahresschluss zufliesst. Die Rochdaler Methode hat heute die andere vollständig beseitigt. Der Verkauf der Waren

zum Tagespreise hat nun zur Folge, dass die Konsumgenossenschaft am Jahresende einen Ueberschuss in der Kasse hat. Diese Erübrigung ist aber nicht der Zweck, sondern eine unvermeidliche *Zwischenerscheinung* im Gange des Betriebes.

Soweit keine Ueberweisung zu den Reserven stattfindet, wird die Erübrigung unter die Mitglieder verteilt. Masstäbe für diese Verteilung sind die Kapitalbeteiligung und die Inanspruchnahme des Betriebes. Im Gegensatz zu den Aktiengesellschaften sind die Konsumgenossenschaften in wachsendem Umfange dazu übergegangen, die Verteilung der Erübrigung nach Massgabe des Umsatzes, den die Mitglieder bei der Genossenschaft erzielten, vorzunehmen. Bei der grossen Mehrzahl der Konsumvereine sind die Einkäufe der Genossen der *einzige* Verteilungsmasstab. Reste des kapitalistischen Verteilungsschlüssels sind aber noch in einem kleineren Kreise von Konsumvereinen vorhanden, indem sie die Erübrigungen zwar grundsätzlich und in der Hauptsache nach der Höhe der Einkäufe verteilen, daneben aber als zweiten Verteilungsmasstab auch die Kapitaldividende ausgeschüttet wird, die allerdings die Höhe der landesüblichen Verzinsung regelmässig nicht übersteigt.

II. Die steuerliche Behandlung der Rückvergütung.

Aus den Erwägungen, die oben unter I entwickelt wurden, stellte sich Gesetzgebung und Rechtsprechung zunächst auf den der Sachlage adäquaten Standpunkt, dass die Rückvergütung der Konsumvereine, gleichgültig ob sie nach Massgabe der Inanspruchnahme des Betriebes oder nach Massgabe der Kapitalbeteiligung gewährt wird, den direkten Steuern, insbesondere der Einkommen- und Gewerbesteuer *nicht* unterliegen. *Stufenweise wurde jedoch dieser, den Konsumgenossenschaften günstige Standpunkt, verlassen.* Während anfänglich *nur* die aus dem Umsatz mit Nichtmitgliedern stammenden Ueberschüsse versteuert wurden, ging man später dazu über, bei Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder den *gesamten* Ueberschuss zu versteuern. Alsdann wurden die Konsumvereine mit *«offenem» Laden, der eine unwiderlegbare Rechtsvermutung für die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder begründete,* schlechthin der Besteuerung unterworfen und schliesslich wurden alle Konsumgenossenschaften auch bei nachgewiesener Beschränkung auf den Mitgliederkreis besteuert. Das Ergebnis war, dass nicht nur die Ueberweisungen zu den Reserven, sondern auch die Kapitaldividende und vor allen Dingen auch die nach Massgabe des Umsatzes zur Ausschüttung gelangende Rückvergütung steuerpflichtig waren. Dieser Rechtsstandpunkt wurde insbesondere von den Oberverwaltungsgerichten Preussens und Sachsens vertreten, welche die fundamentale Tatsache vollständig ignorierten, dass insbesondere die Umsatzrückvergütung keine Gewinnverteilung, sondern Ausgabeersparnis der Warenabnehmer ist, da diese Verteilung nur das ursprünglich gedachte, aber aus technischen Gründen unmögliche Verfahren ersetzt, dass der Konsumverein die Waren gleich von vornherein zu den billigen Einkaufspreisen an die Mitglieder abgibt.

III. Die steuerliche Behandlung des festen Rabattes.

Die Konsumgenossenschaften beantworteten die Rechtsprechung der erwähnten Gerichtshöfe, denen sich nach und nach sämtliche übrigen Steuergerichte anschlossen, *damit, dass sie den festen Rabatt einführten.* Mit diesem Rabatt hat es folgende Bewandtnis.

Die Mitglieder haben genossenschaftsrechtlich keinen Anspruch auf Verteilung der nach der Jahresbilanz sich ergebenden Erübrigung. Der Genosse erlangt ein festes Recht vielmehr erst, wenn und soweit die Generalversammlung eine Verteilung der Erübrigung beschlossen hat. *Am Bilanzstichtage besitzt das Mitglied ein solches Recht jedenfalls noch nicht.* Gerade aus dieser das Bilanzwesen betreffenden Erwägung heraus haben die erwähnten Oberverwaltungsgerichte die Folgerung gezogen, dass die Rückvergütung zum steuerpflichtigen Ertrag bezw. Einkommen der Genossenschaft gehört. Wenn es sich nun ermöglichen lässt, dass die Genossen schon am Bilanzstichtage einen Rechtsanspruch auf Verteilung gewisser Beträge besitzen, so entspricht diesem Rechtsanspruch auf seiten der Genossenschaft eine Schuld, *die zivilrechtlich den gleichen Charakter besitzt, wie etwa eine einem Lieferanten gegenüber bestehende Verbindlichkeit.* Da aber Schulden das steuerpflichtige Einkommen bezw. den steuerpflichtigen Ertrag mindern, ergibt sich, dass dies auch bei dieser Schuld der Fall sein muss. *Nun kann aber an der Möglichkeit, den Mitgliedern einen Rechtsanspruch einzuräumen, der am Bilanzstichtage besteht, nicht gezweifelt werden.* Dies geschieht in der Weise, dass den Mitgliedern schon zu Beginn des Geschäftsjahres, sei es durch eine statutarische Bestimmung, sei es durch einen einfachen Beschluss der Genossenschaftsverwaltung das Recht eingeräumt wird, einen bestimmten Prozentsatz (z. B. 4%) der von ihnen entrichteten Ladenpreise von der Genossenschaft zurückzuverlangen. Für den Wortlaut des Verwaltungsbeschlusses bezw. der statutarischen Bestimmung wird regelmässig etwa folgende Formulierung gewählt:

> «Die Mitglieder besitzen einen Rechtsanspruch an die Genossenschaft auf Rückzahlung von ... % der gezahlten Kaufpreise.»

Der Rechtsanspruch auf Rückzahlung der 4 bezw. 5 usw. Prozent entsteht nicht erst am Bilanzstichtage, sondern sogar schon vorher, nämlich jeweils bei den einzelnen Kaufabschlüssen, so dass daran, dass am Bilanzstichtage eine Schuld der Genossenschaft besteht, nicht im geringsten gezweifelt werden kann. Dieser Rechtsanspruch hat in der deutschen Genossenschaftswelt den Namen «Rabatt» oder auch «fester Rabatt» erhalten. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass er gekennzeichnet werden kann als der Rechtsanspruch auf Rückzahlung der von vornherein, also schon bei dem einzelnen Kaufabschlusse bestimmten Quote des nominellen Ladenpreises. Aus diesen Ausführungen ergeben sich folgende Konsequenzen, die ihrerseits den juristischen Unterschied des festen Rabattes von der Umsatzrückvergütung sehr deutlich hervortreten lassen.

a) Im Gegensatz zur Umsatzrückvergütung ist der feste Rabatt völlig unabhängig von der Bilanz und den Geschäftsergebnissen. Er *muss* unter allen Umständen bezahlt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sich danach noch ein Reingewinn ergibt oder nicht, *also insbesondere auch dann, wenn die Genossenschaft keine Ueberschüsse erzielte oder mit Verlust arbeitete.* In diesen letzteren Fällen muss dann die Genossenschaft das Grundkapital angreifen. Denn die Vereinsmitglieder erwerben bei jeder einzelnen Warenentnahme einen zivilrechtlich geschützten Anspruch auf Rückzahlung von 3 bezw. 4 usw. Prozent des vorläufig entrichteten Kaufpreises. Man sieht also, dass die Gewährung des Rabattes auch nicht

zu unterschätzende Gefahren in sich birgt und dass es geraten ist, bei der Festsetzung der Rabatthöhe äusserst vorsichtig zu sein. Mehr als 4% sollten keinesfalls gewährt werden.

b) Erst nach Ermittlung des festen Rabattes ist die Bilanz aufzustellen und die Erübrigung der Genossenschaft zu berechnen.

Natürlich sind die statutarische Bestimmung bezw. der Verwaltungsbeschluss, von denen oben gesprochen wurde, für sich allein nicht imstande, den Anspruch auf den festen Rabatt zu begründen. Dies ergibt sich aus den Grundsätzen des Zivilrechts, wonach *einseitige* Willenserklärungen nur ausnahmsweise rechtliche Wirkungen hervorrufen. Der Rabatt kann vielmehr nur durch *zweiseitige* Willenserklärungen, nämlich durch Verträge erzeugt werden. *Es ist aber nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts, wonach Verträge nach Treu und Glauben auszulegen sind, nicht daran zu zweifeln, dass die statutarische Bestimmung bezw. der Verwaltungsbeschluss zum Bestandteil jedes einzelnen Kaufvertrages, den die Mitglieder mit der Genossenschaft abschliessen, wird.* Es ist überall anerkanntes Recht, dass im Wege der Vertragsauslegung die Punkte zu ergänzen sind, über welche die Parteien sich nicht geäussert haben. Durch die Rechtsprechung sämtlicher Länder ist schon längst festgestellt, dass als Bestandteil eines Vertrages nicht nur diejenigen Punkte anzusehen sind, über welche die Parteien sich geäussert haben, sondern auch solche, bezügl. welcher eine Aeusserung nicht erfolgte, gleichgültig ob die Parteien an diesen Punkt gedacht haben oder ob auch dieses nicht der Fall war. *Daraus ergibt sich für unsere Untersuchung das wichtige Resultat, dass die statutarische Bestimmung bezw. der Verwaltungsbeschluss als Bestandteil der einzelnen Kaufverträge anzusehen sind.* Analysieren wir einen im Laden des Konsumvereins abgeschlossenen Kaufvertrag, so müssen wir zwischen zwei Ansprüchen unterscheiden, die der Käufer erwirbt. Einmal den Anspruch auf die Ware und dann den Anspruch auf den Rabatt. Nun wird beim Abschluss des Kaufvertrages zweifellos nur über die Ware und über den Preis gesprochen. Dass aber das kaufende Mitglied an den Rabatt denkt, ist immer anzunehmen, denn es lenkt seine Schritte in den Laden des Konsumvereins und nicht in die der Konkurrenz, weil es den Rabatt haben will. Auch der Genossenschaftsfunktionär will den Verkauf unter den Bedingungen abschliessen, die ihm vorgeschrieben sind. Dass sowohl Verkäufer als Käufer an den Rabatt denken und durch stillschweigende Erklärung zum Vertragsinhalt erheben, ergibt sich insbesondere daraus, dass dem kaufenden Mitglied ausser der Ware auch noch Rabattmarken ausgehändigt werden.

Die Steuerrechtsprechung nahm zu der veränderten Rechtslage die erwartete Stellung ein, indem die Oberverwaltungsgerichte fast sämtlicher deutscher Bundesstaaten entschieden, dass der feste Rabatt der direkten Besteuerung nicht unterliege. An dieser Rechtsprechung, durch welche der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung gewaltige Summen eingespart wurden, haben die Steuergerichte in ständiger Judikatur festgehalten.

Von wichtigeren Einzelheiten ist noch folgendes hervorzuheben. *Es ist gleichgültig, ob die Rechtsgrundlage des Rabattes eine statutarische Bestimmung oder ein einfacher Verwaltungsbeschluss ist.* Immer ist aber erforderlich, dass die Rechtsgrundlage schon zu Beginn des Geschäftsjahres vorhanden war. Bei der Frage, ob auch ein einfacher Verwaltungsbeschluss genügt, hat die Rechtssprechung allerdings verschiedentlich geschwankt. Das Endergebnis war aber schliesslich die Feststellung, dass ein einfacher Verwaltungsbeschluss die gleiche Wirkung hat wie eine statutarische Bestimmung. Ein Verwaltungsbeschluss bietet den Vorteil, dass er sich eingetretenen Veränderungen leichter anpassen kann, als eine statutarische Bestimmung, die erst im Wege des schwerfälligen Statutenänderungsverfahrens beseitigt werden muss. Mit ganz besonderem Nachdruck muss noch auf die den Konsumvereinen äusserst günstige Rechtsprechung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts hingewiesen werden, *wonach der feste Rabatt nicht nur dann steuerfrei ist, wenn der Rechtsanspruch genau umgrenzt ist, sondern auch dann, wenn der Rabatt dem Umfange nach noch einer näheren Angrenzung durch die Generalversammlung bedarf.* Ein Konsumverein hatte nämlich in seinem Statut folgende Bestimmung:

> «Der nach Abzug sämtlicher Unkosten sowie der notwendigen und üblichen Abschreibungen und Ueberweisungen an die Reserven (mindestens 1%, höchstens 10%) verbleibende Ueberschuss *muss* an die Mitglieder nach dem Verhältnis der bezogenen Waren als Preisrückvergütung verteilt werden. Eine Verteilung nach anderen Rücksichten als nach Höhe des Warenbezuges darf nicht stattfinden.»

Auf Grund dieser Bestimmung kam das preussische Oberverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass der Konsumverein überhaupt keinen Gewinn unter die Mitglieder verteile. Zur Begründung verwies es auf die oben angeführte Bestimmung des Statuts, wonach der Ueberschuss nach näherer Bestimmung des Statuts verteilt werden *muss* und eine Kapitaldividende völlig ausgeschlossen ist. Unter diesen Umständen könne von einer Verteilung eines vom Verein erzielten gewerblichen Gewinns nicht gesprochen werden.

Nach der Revolution ist die deutsche Steuergesetzgebung wieder zu den Prinzipien der älteren oben unter II erwähnten Steuergesetze zurückgekehrt, indem das für die direkte Besteuerung der juristischen Personen wichtigste Steuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz bestimmt, dass Konsumgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Mitgliederkreis beschränkt, überhaupt kein Einkommen aus einem Gewerbebetriebe erzielen, *sodass nicht nur die Rückvergütung, sondern auch die Ueberweisung zu den Reserven vollständig steuerfrei sind.* Aber der feste Rabatt besitzt auch heute noch seine Bedeutung; sie liegt auf dem Gebiete der Gewerbesteuer, die nach wie vor der Gesetzgebung der Einzelstaaten unterliegt.

Anmerkung des Herausgebers. Im Anschluss an obige Ausführungen des Syndikus des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine machen wir darauf aufmerksam, dass zurzeit in verschiedenen Schweizer Kantonen der Anspruch auf Steuerfreiheit des Sparrabattes von einzelnen Verbandsvereinen den gegenteiligen Entscheiden der Steuerbehörden gegenüber vor den Steuerrekursbehörden verfochten werden muss. Für diese Verbandsvereine dürfte obiger Beitrag eine wertvolle Verstärkung ihres Beweismaterials bilden.

Was konsequente genossenschaftliche Treue vermag.

Die Siedelungsgenossenschaft «Freidorf» gibt bekannt, dass die eingeschriebenen Güterbezüge der 146 die Siedelung heute bewohnenden Familien

Fr. 525,156.— ausmachen. Es ergibt das einen Durchschnittsumsatz pro Familie von Fr. 3597.— oder auf den Kopf der Einwohner berechnet Fr. 875.—.

Mancher Verbandsverein wäre froh, wenn er pro Familie den Bezug aufweisen könnte, den die «Freidörfler» pro Kopf erzielt haben.

Woran fehlt es in den meisten Fällen? An der nötigen Aufklärung, am Willen, am Glauben an die Kraft des genossenschaftlichen Zusammenschlusses. Hier hilft allein intensive genossenschaftliche Erziehung am Einzelnen.

Noch eine zweite gute Nachricht kommt uns aus Freidorf zu.

Wie bekannt, haben die Siedler eine Batzenspar- und Hilfskasse ins Leben gerufen. Jede Familie verpflichtet sich täglich mindestens einen Batzen, das sind 10 Rappen zu sparen, oder pro Woche mindestens 70 Rappen, die wöchentlich von einer Anzahl Siedlerkinder unentgeltlich eingesammelt und an Zins und Zinseszins im V. S. K. angelegt werden.

Der erste Jahresabschluss zeigt uns folgendes Bild. Der Bestand der Kasse weist Fr. **11,302.35** auf, und zwar sind an Sparbeiträgen eingegangen Franken 10,214.80, an Zinsen Fr. 282.15, Eingang von Provisionsvergütungen der Freidorf-Agentur der Mobiliarversicherung Fr. 915.—, Geschenke Fr. 55.—. Dagegen gehen ab Fr. 152.60 an weggezogene Mitglieder und Fr. 12.— für Spesen (Sparheftchen, Stempel etc.).

Was lernt uns dieses kleine Beispiel? Jeder Verbandsverein hat es in der Hand, das Gleiche in einfacher und kostenfreier Weise durchzuführen. Bei Rücklegung von 10 Rappen pro Tag von den 360,000 Konsumvereinsmitgliedern würden jeden Tag Fr. 36,000.— und jedes Jahr Franken 13,140,000.— an Spargeldern zusammenkommen. Diese Sparoperation immer weiter geführt und die Zinse und Zinseszinse mit 5% hinzugerechnet, würden nach 10 Jahren ein Kapital von Fr. 173,539,980.— ergeben.

Wer macht's nach? Wir errichten im «Schweiz. Konsumverein» eine Ehrentafel, in die jeder Verein mit einer Batzensparkasse eingetragen und publiziert werden soll!



Preisabbau und Konsumgenossenschaften.

In Basel sitzt ein Mann, der nach unseren Beobachtungen vorzugsweise negative Charaktereigenschaften zu besitzen scheint. Sehr stark ist er in Aeusserungen, die auf Neid, Missgunst, Verdächtigungslust schliessen lassen; mit einem Wort ein roher, ungebildeter Charakter.

Seine besondere Freude ist es, sich an den Konsumvereinen zu reiben und ihnen alles Schlechte, was es gibt, zuzumuten oder anzudichten. Auf derartige Presseäusserungen reagieren wir gewöhnlich nicht. Wenn wir heute eine Ausnahme machen, so nur deshalb, weil wir aus unserem Mitgliederkreis ersucht werden, eine Behauptung richtigzustellen, die in der «Schweiz. Gewerbezeitung», wahrscheinlich auch im Organ der «Fortschrittlichen Bürgerpartei», in das er mit Vorliebe seine faulen Eier legt, sodann in der «Metzgerzeitung» und nun auch im «Wirtschaftlichen Volksblatt», und wohl auch in andern gleichwertigen Organen erschien.

Der in Frage stehende Satz lautet:

«In dem roten Basel, wo die rote Flut jede Selbständigkeit wegzuschwemmen droht, und im Grossen Rat, bei den vielen Demonstrationen in der roten und halbroten Presse und hauptsächlich im Organ des Allg. Consumvereins (A. C. V.), wo von den Privatwirtschaftern nur noch als Gauner und Ausbeuter* geredet wird, hat der A. C. V. sowohl als die Firma Bell A.-G. in allen Stadtteilen eine recht grosse Zahl von Verkaufslokalen eingerichtet. Und doch ist das Fleisch in Basel nicht billiger als in andern Schweizerstädten.»

Da diese Behauptung wahrscheinlich auch in die übrige Presse übergehen wird, reproduzieren wir nachstehend die Preise, wie sie laut den Erhebungen des wirtschaftsstatistischen Bureaus des V. S. K. am 1. Januar bestanden.

Fleischpreise in 23 Schweizerstädten
am 1. Januar 1922.

Städte	Kalbfleisch	Rindfleisch	Schaffleisch	Schweinefleisch
Städtemittel	3.37	3.43	3.61	4.86
50,000 und mehr Einwohner	3.24	3.29	3.37	4.91
20,000—49,999 Einwohner	3.09	3.62	3.85	4.72
10,000—19,999 Einwohner	4.24	3.69	4.17	4.86
Zürich	3.30	3.55	3.55	4.70
Basel	**3.30**	**3.30**	**3.20**	**5.—**
Genf	3.25	2.75	3.—	5.25
Bern	3.—	3.40	3.75	6.70
St. Gallen	3.60	3.—	3.—	4.80
Lausanne	3.10	3.65	4.05	4.70
Winterthur	2.80	3.80	3.60	4.60
Luzern	3.20	3.30	3.70	4.70
La Chaux-de-Fonds	3.15	3.85	3.75	4.70
Biel	2.60	3.40	3.75	4.70
Neuenburg	2.80	3.65	4.05	4.70
Freiburg	4.50	4.—	5.—	5 25
Schaffhausen	3.30	3.85	4.05	4.70
Chur	3.20	3.50	3.80	5.—
Herisau	5.—	3.80	5.—	5.—
Thun	3.60	3 60	3.60	5.—
Lugano	5.—	3.50	5.—	4.—
Solothurn	3.90	3.60	4.10	4.80
Vevey	4.—	3.50	3.80	5.—
Rorschach	5.60	3.80	5.—	4 80
Olten	4.80	4.—	4.80	5.20
Aarau	5.20	3.80	4.40	4.80
Bellinzona	4.—	3.80	3.50	4 50

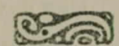
Aus dieser Tabelle geht hervor, dass von 23 Städten und grösseren Ortschaften der Schweiz Kalbfleisch in 11 Ortschaften teurer, in 2 Ortschaften gleich teuer, und in 9 billiger war als in Basel; Rindfleisch war in 19 Ortschaften teurer, in 1 gleich teuer, und nur in 2 Fällen billiger; Schaffleisch in 20 Fällen teurer, in 2 Fällen billiger; Schweinefleisch in 4 Fällen teurer, in 4 Fällen gleich teuer, und in 14 Fällen billiger als in Basel. Seither ist in Basel eine weitere Preisermässigung eingetreten.

Die Behauptung der Speziererpresse ist also falsch, leichtfertig in die Welt gesetzt und leichtfertig reproduziert worden.

Nun haben wir nie die Behauptung aufgestellt, dass die Konsumvereine immer und überall auf allen Waren die billigsten Preise hätten. Es wird immer Fälle geben, wo in diesem oder jenem Privatladen

* Der Redaktor des «Gen. Volksblattes» hat die Redaktion der «Schweiz. Gewerbezeitung» aufgefordert, uns auch *nur eine* Nummer unseres «Gen. Volksblattes» zu nennen, in der solche oder ähnliche Ausdrücke gebraucht seien. Die Red. hat uns versprochen, unser Gesuch ihrem Korrespondenten zuzustellen. Entspricht ihm dieser nicht, so wird die Red. der «Gewerbezeitung» wissen, in welche Kategorie von Berichterstattern ihr Gewährsmann gehört, — wenn sie es nicht schon vorher gewusst hat.

der eine oder andere Artikel billiger abgegeben wird. Wir streben nicht nach dem billigsten Preis, sondern nach einem gerechten Preis, der dem Produzenten gibt, was ihm gehört, und bei dem auch dem Personal anständige Arbeitsbedingungen gewährt werden können. Wir sind auch weit davon entfernt, zu behaupten, die Konsumvereine hätten es nicht mehr nötig, nach Verbesserungen zu streben. Unsere Organisationen werden so lange verbesserungsbedürftig sein, als die Menschen, aus denen sie sich zusammensetzen, nicht vollkommen sind. Aber wir behaupten, dass es beim Erwerbssystem schwerer ist, zur Vollkommenheit zu gelangen, als wo die Möglichkeit einer Profiterzielung ausgeschlossen ist. Und wir behaupten weiter, dass das wahre Christentum solange auf vereinzelte Individuen beschränkt bleibt, solange nicht die Möglichkeit der gegenseitigen Uebervorteilung der Menschen ausgeschaltet ist durch eine Organisation, in der nicht verdient, sondern gedient wird. Und das ist in der Konsumgenossenschaftsbewegung, wie wir sie anstreben, der Fall.



Das Prämienanleihen der Konsumgenossenschaft Bern verworfen.

Der Tagespresse entnehmen wir die nachfolgende Meldung: «Am Dienstag, den 24. Januar abends fand die Urabstimmung über die Aufnahme eines Prämienobligationen-Anleihens bis zum Betrag von 9 Millionen Franken statt. Mit 1115 gegen 980 Stimmen wurde die Annahme des Anleihens verworfen. Das Anleihen war bestimmt: Ein Sechstel für ein Darlehen an das Volkshaus Bern, ein Sechstel für ein Darlehen an den Neubau der Unionsdruckerei Bern, während zwei Drittel für die Konsumgenossenschaft Bern selbst reserviert geblieben wären. An der Abstimmung beteiligten sich 2109 Mitglieder. Die Konsumgenossenschaft zählt zurzeit 14,500 Mitglieder.»

Diese Mitteilung enthält eine erfreuliche und eine unerfreuliche Feststellung.

Die unerfreuliche Feststellung liegt in der Tatsache, dass von 14,500 Mitgliedern nur 2109 Mitglieder ihren Willen kundgegeben haben, das sind keine 15% der Gesamtmitgliedschaft. Es ist betrübend, und ein Zeichen von völlig mangelndem genossenschaftlichem Interesse der Grosszahl der Mitglieder, wenn sie es ablehnen für eine, die Genossenschaft sehr tief berührende Frage, durch Stimmabstinenz und ganz gewöhnliche Faulheit die Verantwortung zu übernehmen.

Die erfreuliche Tatsache dagegen, im Interesse der gesamten schweizerischen Konsumvereinsbewegung ist die Ablehnung der Vorlage. Die Zustimmung zu einem Prämienanleihen durch eine Konsumgenossenschaft wäre eine Kompromittierung des reinen genossenschaftlichen Gedankens gewesen, ganz abgesehen von der parteipolitischen Neutralitätsverletzung, die in der Zusammenkoppelung der Konsumgenossenschaft mit der Unionsdruckerei zu erblicken gewesen wäre. Wenn im Aufruf zu Gunsten des Prämienanleihens der Vorwurf der politischen Neutralitätsverletzung zurückgewiesen wird mit dem fadenscheinigen Hinweis: «Es ist aber nicht zu vergessen, dass mehr als zwei Drittel der Mitglieder der Konsumgenossenschaft diesen Kreisen der Arbeiterschaft ebenfalls angehören», so ist das eben kein Argument, denn das letzte Drittel ist zum mindesten eine so starke Minorität, die nicht einfach mit einer Handbewegung bei Seite geschoben werden darf, um eine Neutralitätsverletzung künstlich ungeschehen zu machen.

Noch peinlicher aber berührte uns ein anderes «Argument» zu Gunsten des Prämienanleihens. In dem bereits angezogenen Aufruf lesen wir u. a.: «Dass sich die Konsumgenossenschaft mit der Aufnahme eines solchen Anleihens etwas vergebe, oder dass es etwas unmoralisches, der Genossenschaft nicht Würdiges sei, ist ein Einwand, der dahin fällt, sobald man weiss, dass nicht nur ungezählte Genossenschaften, sondern, auch Gemeinden und Kantone Prämienanleihen auflegen. Dass auch die Eidgenossenschaft ihre Blicke auf Prämienanleihen wirft, um die zerrütteten Finanzen wieder in Ordnung zu bringen, ist wohl der Zweck des im Wurfe liegenden sog. Lotterie-Gesetzes. Auch sämtliche die Schweiz umgebenden Staaten Europas haben ihre Prämienanleihen. Was Staaten praktizieren, wird wohl nichts Unmoralisches sein, oder?»

Wenn behauptet wird, «ungezählte Genossenschaften» hätten Prämienanleihen aufgelegt, so ist das Sand in die Augen gestreut! Wir fragen, wieviele und welche Wirtschaftsgenossenschaften, d. h. Konsumgenossenschaften sind auf diesen Irrweg geraten? Denn ein Irrweg bedeuten alle derartigen Finanzpläne: Lotterie ist Lotterei, auch wenn sie der Staat betreibt. Genossenschaftsmoral und Staatenmoral decken sich heute nicht, und es geht auf keinen Fall an, um für die Genossenschaft einen krummen Weg zu verdecken, sich hinter der Staatsmoral zu verstecken.

Mit dem Wesen der reinen Genossenschaft verträgt sich die Lotterie nicht, denn die Genossenschaften, so wie wir sie verstehen, suchen auf dem Wege der Selbsthilfe den Unternehmergewinn auszuschalten. Es wirkt dabei stets der Untergedanke mit, dass Unternehmergewinne, als zum Teil rein arbeitsloses Einkommen vom Standpunkt des Genossenschafters aus zu beanstanden seien. Die Bekämpfung des «Gewinnes am Dritten», der Profitsucht überhaupt, ist eine Aufgabe der Genossenschaften, die sich aus deren Prinzipien von selbst ergibt.

Zum arbeitslosen Einkommen zählt nun nicht nur der Unternehmergewinn, sondern in noch viel stärkerem Masse jede Art von Lotteriegewinn, insbesondere da die Lotterie an die niedrigsten Instinkte im Menschen appelliert.

Bisher hatten denn auch unsere Genossenschaften keine Gemeinschaft mit Lotterieunternehmungen und was die Berner Genossenschafter beabsichtigt haben, wäre ein Bruch mit den altbewährten genossenschaftlichen Traditionen gewesen.

Deshalb freuen wir uns aufrichtig darüber, dass wenigstens die kleine Zahl der Stimmenden die Konsumgenossenschaft von Bern davor bewahrt hat, einen ganz bösen genossenschaftlichen Irrweg zu beschreiten.

Verdrehungen sind keine Argumente.

Der «Lebensmittel-Handel», das Organ einer Gruppe von Kleinhändlern, erscheint seit Neujahr in vergrössertem Format, jedoch der Neid, ein böses Erbstück mancher Anhänger der Pofitwirtschaft,

schlug dem Unternehmen schlecht an. Es bekam die Gelbsucht und nun erscheint das Blatt Woche für Woche und Blatt für Blatt in krankhafter, gelber Farbe. Dass unter diesen Umständen auch die Schreibweise leiden muss ist klar und davon wollen wir im nachstehenden unseren Lesern eine kleine Kostprobe bringen.

Am 15. Januar wird an leitender Stelle ein Artikel publiziert, der von der Organisation im Kleinhandelstand spricht und in welchem gar schrecklich gegen jede genossenschaftliche Organisation gewettert wird, vor allem natürlich gegen die konsumgenossenschaftliche.

Und warum das? Hören wir einmal: «Ich bin nicht der Ansicht — so lesen wir daselbst — dass gerade die Konsumvereine als leuchtende Organisationsmuster uns zur Nachahmung vorschweben sollen. Ich meine, gerade auf diesem Gebiete gibt es Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen. Ich erinnere nur an den Konsumverein Basel, der ja kürzlich die Arbeitszeit seiner Angestellten verlängern musste, um nicht schweren Verlusten oder geradezu einer Katastrophe entgegenzutreiben. Man bedenke doch das Heer der Arbeiter, Angestellten und Beamten, die dort in den mannigfaltigen Betrieben beschäftigt sind. Und wer bezahlt die ungeheuren Spesen und Unkosten? Doch nur der Käufer, dem sie auf die Waren geschlagen werden.»

Vorerst einmal eine Richtigstellung. Nicht der Allgemeine Consumverein beider Basel hat die Arbeitszeit verlängert, sondern der Verband schweiz. Konsumvereine. Die Arbeitszeitverlängerung beim V. S. K. hat ihre Begründung nun nicht darin, durch diese Massnahme «schwere Verluste oder geradezu eine Katastrophe» abzuwenden. So weit, mein lieber «Lebensmittel-Handel», ist es mit dem V. S. K. noch nicht gekommen; hier ist bloss der «fromme» Wunsch der Vater des Gedankens. Gewiss hat der V. S. K. ein «Heer von Arbeitern, Angestellten und Beamten», dafür aber auch, wie der Kritiker richtig bemerkt, «mannigfaltige Betriebe!» Die Spesen sind hoch, doch immer noch derart, dass im «Grossist», einer Beilage des «Spezereihandel», dem unmittelbaren Vorgänger des «Lebensmittel-Handel», zu lesen steht: «Die Engros-Firmen müssen ihren Betrieb derart fachmännisch und grosszügig gestalten, dass sie den grösseren Abnehmern die hauptsächlichsten Importartikel derart gleichpreisig zuführen können, wie der V. S. K. seinen Sektionen.»

Zugegeben, auch der V. S. K. und seine Sektionen leiden unter der Weltwirtschaftskrise, aber dennoch ist sich der V. S. K. seiner sozialen Pflichten gegenüber seinem Personal bewusst. Bis zur Stunde hat der V. S. K., im Gegensatz zu so und so vielen privaten Betrieben, von irgendwelchen Personalentlassungen Umgang genommen; anderseits haben unsere Genossenschaftsbetriebe in der kritischen Zeit mehr wie je die Pflicht, alles vorzukehren, um den organisierten Konsumenten zu dienen. Es galt demnach, den richtigen und gesunden Mittelweg zu finden. Eingehendes Studium der Verhältnisse führte die Behörden des V. S. K. zu nachfolgendem wohlbegründeten Beschluss:

«In Rücksicht darauf, dass sich, infolge des eingetretenen Preisabbaues, die Verhältnisse im Ankauf und Verkauf von Waren aller Kategorien immer schwieriger gestalten, dass die dem V. S. K. und den Verbandsvereinen obliegende Plicht, die Konsumenten mit Waren möglichst billig zu versorgen, für die vorhandenen Vorräte infolge der sinkenden Preise ein grosses Risiko bedeutet, dass es Aufgabe des V. S. K. ist, auch in der gegenwärtigen Krisis die Warenvermittlung in rationeller Weise durchzuführen, sahen sich die Verbandsbehörden veranlasst, alle Massnahmen irgendwelcher Art ins Auge zu fassen, um die Vermittlungsspesen, die die Abgabepreise belasten, so viel wie möglich zu reduzieren und den Geschäftsbetrieb so sparsam wie möglich einzurichten. Der Aufsichtsrat ermächtigte deshalb die Verwaltungskommission, um eine Personalvermehrung zu vermeiden und den Betrieb ohne vermehrte Ausgaben durchzuführen, die Arbeitszeit für das *Bureaupersonal in Basel* von 44 auf 47 Stunden in der Woche und für das *Bureaupersonal in Pratteln* von 43¾ auf 46¾ Stunden in der Woche zu verlängern. Die tägliche Arbeitszeit in diesen Bureauxbetrieben übersteigt nicht 8½ Stunden. Dabei ist dem Personal wie bisher, der freie Samstag-Nachmittag gewährt.

Wir heben ausdrücklich hervor, dass die in den Lagerhäusern und technischen Betrieben bestehende wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden durch obige Veränderung nicht berührt wird und dass die Arbeitszeit in den Bureauxbetrieben die 48stündige Arbeitszeit noch nicht erreicht.

Die Behörden des V. S. K. liessen sich beim Beschluss über die Veränderung der Arbeitszeit für das Bureauxpersonal ausschliesslich vom Interesse der gesamten Mitgliedschaft des Verbandes leiten, eingedenk der dem V. S. K. obliegenden Aufgabe und Pflicht, die Verbandsvereine und deren Mitglieder möglichst vorteilhaft mit Waren zu versehen.»

Wir erwarten von der Redaktion des «Lebensmittel-Handel», dass sie im Interesse einer anständigen Journalistik ihren Lesern von diesem begründeten Beschlusse der Verbandsbehörden Kenntnis gibt.



Die Fusion der Konsumgenossenschaft Pratteln mit dem A. C. V. beider Basel.

Nach längern Verhandlungen, die ins Jahr 1920 zurückgehen, ist die Fusion dieser beiden Genossenschaften zur Tatsache geworden. Im Februar 1920 tauchte erstmals der Gedanke eines Zusammenschlusses der Konsumgenossenschaft Pratteln mit dem A. C. V. auf; in der K. G. Pratteln war der Antrag gestellt worden, es sei die Frage zu prüfen. Der dortige Verwaltungsrat erklärte damals, dass er die Fusion nicht befürworten könne. Auch Basel zeigte keine Geneigtheit, indem die Verwaltung zu jener Zeit mit der Durchführung der Fusion mit der K. G. Birseck sehr in Anspruch genommen war.

Den zweiten Anlauf zur Fusion mit Basel nahm Pratteln in der Generalversammlung vom 5. Juli 1921. Es wurde eine Fusionskommission gewählt, welcher die Verhandlungen mit dem A. C. V. übertragen wurden. Das Resultat der Beratungen war ein Fusionsvertrag, ähnlich demjenigen für die Fusion mit der K. G. Birseck. Es konnte in den meisten Punkten eine Einigung erzielt werden und der Vertrag kam am 28. September vor die entscheidende Generalversammlung. In dieser referierte Herr Zentralverwalter Angst vom A. C. V. für die Fusion, während der Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K., Herr Jæggi, gegen die Fusion sprach. Herr Jæggi betonte namentlich, dass sich die Konzentration im Genossenschaftswesen nicht überall bewährt habe. Kleine Vereine könnten ebenso gut arbeiten, wie grosse, deren Spesen oft allzu rasch anwachsen. Uebrigens würde man weitherum im Schweizerlande es nicht verstehen, dass am Sitze des Lagerhauses des V. S. K. der A. C. V. einziehe und eine blühende Konsumgenossenschaft nach mehr als 20-jähriger erfolgreicher Tätigkeit verschwinde. Nach lebhafter Diskussion wurde dann die Fusion mit 174 gegen 154 Stimmen verworfen.

Die K. G. Pratteln hat ihr Rechnungsjahr jeweilen am 31. August abgeschlossen. Demnach

konnte der die Fusion ablehnenden Generalversammlung vom 22. September 1922 der Rechnungsabschluss noch nicht bekannt sein. Bei den Fusionsverhandlungen hatte der Verwalter allerdings einen glänzenden Abschluss in Aussicht gestellt. Die tatsächlichen Verhältnisse brachten jedoch den Genossenschaftern in Pratteln eine höchst unangenehme Ueberraschung. Es zeigte sich, dass das Rechnungsjahr, nachdem die Bilanz durch die Treuhandabteilung des V. S. K. aufgestellt worden war, nicht nur nicht mit einem Ueberschuss, sondern mit einem Verlust von Fr. 15,879.68 abschloss. Dieser Verlust musste an dem 70,000 Franken betragenden Reservefonds abgeschrieben werden. Da laut Statuten es nicht zulässig ist, die Reserven zur Ausrichtung von Rückvergütungen heranzuziehen, so mussten die Genossenschafter für das Jahr 1920/21 leer ausgehen. Dies erweckte bei der Mitgliedschaft grosse Erbitterung und der Fusionsgedanke lebte wieder auf. Am 12. November 1921 fand zunächst eine inoffizielle Sitzung mit den Mitgliedern der früheren Fusionskommission statt; der Aufsichtsrat des A. C. V. beider Basel, dem die Verwaltungskommission die Angelegenheit unterbreitete, erklärte sich mit der Wiederaufnahme der Fusionsverhandlungen einverstanden. Es sollte denselben der seinerzeit vereinbarte Vertrag zugrunde gelegt werden. In der ordentlichen Generalversammlung der K. G. Pratteln vom 1. Dezember 1921 wurde die vom Verwaltungsrat vorgelegte Jahresrechnung abgelehnt und neuerdings verlangt, in Fusionsverhandlungen mit dem A. C. V. beider Basel einzutreten; eventuell sei die vollständige Liquidation der Genossenschaft ins Auge zu fassen. Der Verwaltungsrat wurde vollständig neu bestellt und eine neue Generalversammlung auf Dienstag, den 20. Dezember 1921 anberaumt. Vorgängig dieser zweiten Generalversammlung nahm der neugewählte Verwaltungsrat die Fusionsverhandlungen mit uns wieder auf. Der frühere Entwurf wurde beiderseits mit einer geringen Abänderung akzeptiert, dagegen stellten die Vertreter der K.-G. Pratteln das Verlangen, es möchte für das abgelaufene Geschäftsjahr 1920/21 an die Genossenschafter von Pratteln eine bescheidene Rückvergütung ausgerichtet werden. Der Aufsichtsrat des A. C. V. beider Basel erklärte sich bereit, dass aus dem bei der Liquidation der K.-G. Pratteln sich ergebenden Ueberschuss ein entsprechender Teil, im Maximum jedoch Fr. 18,000, dem Verwaltungsrat der K.-G. Pratteln zur Verteilung unter seine Mitglieder überwiesen werden sollte. Unterdessen hatte die Generalversammlung vom 20. Dezember mit erdrückendem Mehr dem Antrag auf Fusion zugestimmt und den Verwaltungsrat beauftragt, ihn zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

Diese Generalversammlung war auf den 5. Januar 1922 angesetzt worden. Sie war nicht sehr stark besucht, jedoch herrschte bei den Teilnehmern eine entschiedene fusionsfreundliche Stimmung. Voten für oder gegen die Fusion kamen eigentlich nicht mehr zur Geltung. Die Frage war abgeklärt, man verlangte Abstimmung, deren Resultat 207 für und 72 gegen den Fusionsvertrag ergab. Da diese Generalversammlung endgültig zu beschliessen das Recht hatte, war der Anschluss an den A. C. V. beider Basel für Pratteln beschlossene Sache.

Am andern Tage, 6. Januar versammelte sich der Genossenschaftsrat des A. C. V. um seinerseits zur Fusionsfrage Stellung zu nehmen. Die Verhandlungen waren äusserst lebhaft, weil sich in den Sitzungen der Fraktionen Opposition gegen einzelne Bestimmungen des Vertrages geltend gemacht hatte. Da in der Diskussion die prinzipielle Stellungnahme für und gegen die Konzentrationsbestrebungen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens zum Ausdruck kam, dürfte es angezeigt sein, das wesentlichste hier kurz zu skizzieren.

Zentralverwalter E. Angst referierte in der Hauptsache wie folgt:

Die vorliegende Frage hat eine prinzipielle Bedeutung; sie ist ein Teil der Konzentrationsbestrebungen, die sich seit zehn Jahren namentlich in Deutschland und England geltend machten. Dort hat man mit der Bildung von Bezirkskonsumvereinen zum Teil grosse Erfolge erzielt. Dabei sind allerdings gewisse Grenzen zu beobachten, es gilt Mass zu halten und dafür zu sorgen, dass der Aktionsradius eines Bezirkskonsumvereins nicht zu gross wird. Bei der vorliegenden Fusion sind die Verhältnisse günstig, sowohl was die Entfernung von Basel als die Transportmöglichkeit anbelangt. Auch der Umsatz ist in genügendem Masse vorhanden, indem die Konsumgenossenschaft Pratteln im Jahre 1920/21 einen Umsatz von Franken 1,185,000.— aufwies; der Durchschnitt für die vier Lokale ist grösser, als derjenige für die Basler Filialen.

Durch die Fusion mit Pratteln wird die Leistungsfähigkeit des A. C. V. keineswegs vermindert, sondern erhöht, indem eine bessere Ausnützung der bestehenden Einrichtungen ermöglicht wird. Während die Mitglieder in der Konsumgenossenschaft Pratteln als treue Genossenschafter zu betrachten sind, haben sich die Verhältnisse in der Leitung in den letzten Jahren wesentlich verschlechtert; es haben sich ferner schädliche politische Unterströmungen geltend gemacht, sodass eine Sanierung der Verhältnisse schwierig erschien. Aus diesen Gründen suchten die Mitglieder den Anschluss an den A. C. V. Von Gegnern der Fusion ist erklärt worden, es sei nicht richtig, dass der A. C. V. in Pratteln Fuss fasse, da doch der V. S. K. dort ein Lagerhaus besitze. Wir haben die Erklärung abgegeben, dass durch die Fusion mit Pratteln der Warenbezug des A. C. V. beim V. S. K. entsprechend gesteigert werde.

In den Vorbesprechungen über die Fusionsfrage ist der Einwand gegen die Vertretung der Pratteler Mitglieder in den Genossenschaftsbehörden erhoben worden. Es werden ihnen eingeräumt im Genossenschaftsrat 4, im Aufsichtsrat 2 und bei den Rechnungsrevisoren ein Sitz. Im Genossenschaftsrat wird die Vertretung Basels um 4 Sitze verkürzt. Hätte man dies vermeiden wollen, so wäre eine Statutenrevision notwendig gewesen. Es lohnte sich jedoch nicht, deswegen einen solchen Apparat in Bewegung zu setzen.

Anlass zu ausserordentlicher Kritik gab ferner die der Konsumgenossenschaft Pratteln gemachte Konzession, dass Fr. 18,000.— aus dem Liquidationsüberschuss dem Verwaltungsrat der Konsumgenossenschaft Pratteln zur Verteilung an die Mitglieder zur Verfügung gestellt werden sollen. Bei der Kritik über diese Abmachung ist daran zu erinnern, dass es für die Pratteler Mitglieder eine grosse Enttäuschung war, in der Generalversammlung vom 20. Dezember 1921 zu vernehmen, es werde keine Rückvergütung ausgerichtet. Das Begehren war nicht ganz von der Hand zu weisen und die gemachte Konzession hat der Fusion wesentlich die Wege geebnet.

In bezug auf die bei der Liquidation vorzunehmende Bewertung der Aktiven ist der Beschluss des Aufsichtsrates massgebend, wonach die Lagerbestände zum Verkehrswert am Inventartage (Engrospreis), die Mobilien nach entsprechender Abschreibung und die Immobilien zum Buchwert einzusetzen sind.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Begehren für Fusionierung von Pratteln ausging. Die Pratteler Genossenschafter strecken uns die Hand hin, wir sollten sie annehmen, wir würden nicht genossenschaftlich handeln, wenn wir sie zurückwiesen.

E. Baumgartner-Gruner erklärt, die Gruppe Arbeiterunion werde dem Fusionsvertrag zustimmen. Sie ist von jeher auf dem Boden der Konzentration im Genossenschaftswesen gestanden und sie hält den Zusammenschluss für wünschenswert, wenn die Verhältnisse dies bedingen. Gegenüber der Kritik über die Zuwendung von Fr. 18,000.— aus dem Liquidationsüberschuss ist zu bemerken, dass das Begehren der Pratteler Mitglieder leicht verständlich ist, nachdem ihnen keine Rückvergütung für 1920/21 zuteil wird. Wir betrachten die genannte Summe als ein Entgegenkommen gegenüber Pratteln, das die dortigen Mitglieder zu würdigen wissen werden. Als Ganzes genommen, betrachten wir die Fusion mit Pratteln als einen Fortschritt in genossenschaftlichem Sinne.

A. Jeggli bemerkt, bei der Fusion mit Birsfelden und Birseck waren territoriale Erwägungen massgebend, da Konflikte bei der Abgrenzung der Wirtschaftsgebiete entstanden. Bei Pratteln trifft dies nicht zu, die Grenzen sind gut zu respektieren. Von der Verwaltungskommission sind geschäftliche Gründe für

die Fusion genannt worden, die ich nicht in allen Teilen unterschreiben kann. Es ist nicht in erster Linie Aufgabe des A. C. V., über das Wohl und Wehe der ihn umgebenden Genossenschaften zu wachen, sondern Sache des V. S. K., die Initiative zu ergreifen, wenn eine Fusion notwendig ist. Prinzipiell als ausserordentlich bedenklich ist, dass der Konsumgenossenschaft Pratteln eine Extraleistung gewährt wird in Form von Fr. 18,000.—, die dem Reservefonds entnommen und als Rückvergütung verteilt werden sollen. Gerade weil wir uns in einer ausserordentlichen Situation befinden, ist es bedenklich, dass wir zu diesem Mittel greifen müssen, um zu einer Fusion zu kommen. Zu beanstanden ist ferner das Vertretungsverhältnis und die Bestimmungen des Art. XVI.

Nationalrat Dr. *Schär:* Es ist richtig, dass in der Verbandsleitung die Meinung vorherrscht, in einer kleinen Genossenschaft könne die genossenschaftliche Gesinnung besser gepflegt werden. Richtig ist, dass nicht jede Konzentration im Genossenschaftswesen einen Fortschritt bedeutet. Kleine Genossenschaften können sehr oft ebenso gut arbeiten als grosse. Man kann aber auch in einem grossen Konsumverein genossenschaftlich denken lernen, es kommt auf die Form der Organisation an. In Hamburg bei der «Produktion» leisten die Bezirksausschüsse gute Dienste. Ein weiterer Punkt ist, dass ein allzu grosser Verein den V. S. K. konkurrenziert, und das trifft im vorliegenden Fall zu. Allerdings hat Herr Angst versichert, es werde der Umsatz beim V. S. K. durch die Fusion nicht geschmälert werden. Wir möchten den Referenten der Verwaltungskommission bei dieser Erklärung behaften. Neben diesen beiden Vorbehalten ist zu bemerken, dass die Fusion von Pratteln gesucht wurde und es wäre vom A. C. V. unklug, wenn er die dargebotene Hand nicht ergreifen würde. Die Kritik gegen die Zuweisung von Fr. 18,000.— an Pratteln geht zu weit. Der Sprechende hat viele Fusionsverträge ausarbeiten müssen, die ähnliche Bestimmungen enthielten, weil es eben bei solchen Anlässen notwendig ist, Konzessionen zu machen.

H. Maag spricht gegen die Fusion. Redner vertritt die Auffassung, dieser Schritt werde sich über kurz oder lang rächen.

E. Rudin hat dem Fusionsvertrag schon im Aufsichtsrat Opposition gemacht und möchte seine Bedenken auch hier äussern, die namentlich dahin gehen, dass die Fusion vom rein rechnerischen Standpunkt für den A. C. V. kein gutes Geschäft ist.

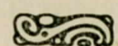
Nach zweistündigen Verhandlungen wurde der Vertrag mit 77 gegen eine Stimme angenommen. Die Vorlage unterliegt beim A. C. V. noch dem Referendum, während die Generalversammlung in Pratteln definitiv beschlossen hat.

Ueber den Fusionsvertrag ist kurz folgendes zu sagen: Von den beiden fusionierenden Genossenschaften tritt die Konsumgenossenschaft Pratteln in Liquidation. Die Aktiven und Passiven der Konsumgenossenschaft Pratteln gehen mit dem Zeitpunkt der Fusion an den A. C. V. beider Basel über. Bei Bewertung der Aktiven werden die Lagerbestände zum Verkehrswert am Inventartage, die Mobilien nach entsprechender Abschreibung und die Immobilien zum Buchwert eingesetzt. An Anteilscheinkapital besitzt Pratteln Fr. 20,770.—, an Obligationen Fr. 4000.—. Der A. C. V. beider Basel verpflichtet sich, die in Pratteln bestehenden Betriebe weiterzuführen. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Bäckerei. Da die Brotversorgung von Basel aus sich nur schwer zur Zufriedenheit der Mitglieder von Pratteln durchführen liesse, soll eine den Bedürfnissen entsprechende Bäckerei erstellt werden. Zurzeit hat die Konsumgenossenschaft Pratteln die Bäckerei gemietet. Der Vertrag ist ihr jedoch auf das Frühjahr 1922 gekündet. Die Schlächterei wird nicht in bisheriger Weise weiterbetrieben, sondern die Versorgung mit frischem Fett, Fleisch- und Wurstwaren erfolgt von Basel aus. Aehnlich wie dies bei der Konsumgenossenschaft Birseck der Fall war, übernimmt der A. C. V. beider Basel das fest angestellte Personal und versichert es bei der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine.

Die Konsumgenossenschaft Pratteln mit 700 Mitgliedern hat im Geschäftsjahr 1920/21 einen Totalumsatz von Fr. 1,182,827.— erzielt, also ca. Fr. 1700.— pro Mitglied, während die Durchschnittskonsumation des A. C. V. beider Basel pro Mitglied Fr. 1386.— ausmacht. In den vier Ladenlokalen ergibt sich mithin ein Durchschnittsumsatz von über Fr. 250,000.—, was dem durchschnittlichen Ladenumsatz eines baselstädtischen Verkaufslokals gleichkommt.

Die Bilanz der Konsumgenossenschaft Pratteln pro 31. August 1921 erzeigt einen Warenbestand von Fr. 163,000.—, die Mobilien stehen mit Fr. 37,000.— zu Buch, die Immobilien sind bei einer amtlichen Schatzung von Fr. 193,000.— mit Fr. 140,000.— eingesetzt. Die Konsumgenossenschaft Pratteln betreibt auch eine Depositenkasse, deren Bestand Fr. 87,690.— beträgt. Der Reservefonds beläuft sich nach Abschreibung des Verlustes des abgelaufenen Betriebsjahres noch auf Fr. 54,120.—.

Die Geschäfte der Konsumgenossenschaft Pratteln sind am 9. Januar an den A. C. V. übergegangen und werden bis zum Ablauf der Referendumsfrist in interimistischer Weise besorgt. Durch die Fusion mit der Konsumgenossenschaft Pratteln hat die Bezeichnung Allgemeiner Consumverein beider Basel wieder vermehrte Berechtigung und die wirtschaftliche Annäherung beider Halbkantone eine bedeutende Förderung erfahren. *F.*



Lesefrucht.

Der «Appenzeller-Landes-Zeitung» Trogen entnehmen wir das folgende Eingesandt:

An der Delegiertenversammlung des Verbandes appenzellischer Konsumvereine wiesen die Vertreter aus dem Vorder- und Mittelland auf die bedeutenden Unterschiede der Brotpreise in den einzelnen Landesteilen hin. Nach der Publikation vom 24. November soll um diese Differenzierung auch nach dem neuesten Mehlabschlag beibehalten werden; danach würde der Preis eines Fünfpfünders sich stellen:

bei den Bäckermeistern im Hinterland und in Innerrhoden auf Fr. 1.47;

beim Allgemeinen Konsumverein Herisau (dazu noch rückvergütungsberechtigt) auf Fr. 1.45;

bei den Bäckermeistern im Mittel- und Vorderland auf Fr. 1.52.

Dieser höhere Ansatz wird mit den teurern Holzpreisen begründet und damit, dass schon vor dem Kriege ein Preisunterschied bestanden habe. Diese Gründe machen aber doch einen etwas fadenscheinigen Eindruck. Die Situation hat sich gegenüber früher verändert, damals als die Mehlzufuhr noch in der Hauptsache mit dem Vierspänner erfolgte, mag ein Zuschlag einigermassen berechtigt gewesen sein, heute aber versorgt das Mühlenauto auch den Bäcker im hintersten Winkel genau zum gleichen Preis. Zugegeben, dass der Holzpreis etwas höher sein mag, so kann dieser doch nicht allein ausschlaggebend sein, um eine Preisdifferenz von 5 bezw. 7 Rp. zu rechtfertigen, denn auf einen normalen Jahresumsatz gerechnet, würde diese Differenz einige hundert Franken ausmachen.

Glaubwürdiger als diese Gründe, dürfte die Ursache des höheren Brotpreises zu einem grossen Teil darin zu suchen sein, dass im Mittel- und Vorderland die Wirksamkeit der Konsumvereine als preisregulierender Faktor in bezug auf Brot, ausgeschaltet ist, allerdings nicht zum Nutzen der Konsumenten und zur Förderung des Preisabbaues.




Schweizer Mustermesse

Appell. Basel, die alte Handelsstadt an unserer Nordmark, verdient heute den besonderen Dank des Landes, weil sie inmitten der schweren wirtschaftlichen Bedrängnis unserer Tage mutig an die Veranstaltung der 6. Schweizer Mustermesse herantritt.

Diese soll wiederum Zeugnis ablegen von der zähen, zielbewussten Arbeit jeder schweizerischen Werkstätte und von dem unbeugsamen Willen, der Weltkrise die Spitze zu bieten.

Dadurch, dass sie erneut die Blicke des In- und Auslandes auf die Erzeugnisse schweizerischer Tüchtigkeit lenkt, kann die Schweizer Mustermesse für die Wiederbelebung und die Gesundung unseres Wirtschaftskörpers von grösster Bedeutung sein. Sie ist das tauglichste Mittel zur Hebung des einheimischen Absatzes und des gegenwärtig schwer mit der Ungunst der Zeit ringenden Exportes.

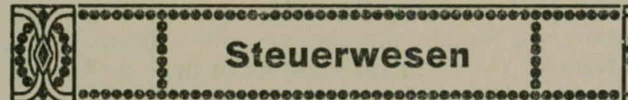
Unsere Leistungsfähigkeit auf allen Gebieten industrieller und gewerblicher Tätigkeit wird nach dem Bilde beurteilt werden, das die Schweizer Mustermesse den Besuchern vermittelt. Daher gilt es, alle Kräfte anzuspannen, um die Krisenmesse 1922 mustergültig zu gestalten.

Gerne ergreife ich daher, auf die Einladung der Leitung der Mustermesse, mich zu ihrer diesjährigen Veranstaltung zu äussern, die Gelegenheit zu einem Appell an die schweizerische Industrie und das Gewerbe, sie möchten dieses nationale Unternehmen und damit gleichzeitig unsere Volkswirtschaft durch Beschickung mit den vollkommensten Erzeugnissen ihres geistigen und technischen Schaffens fördern.

Mehr als je ist dies heute Erfordernis!

Bern, den 26. Januar 1922.

Dr. Haab, Bundespräsident.




Steuerwesen

Das st. gallische III. Nachtrags-Steuergesetz. Sonntag, den 15. Januar 1922 tagten in St. Gallen die Delegierten des Verbandes st. gallischer Konsumvereine, um zum III. Nachtrags-Steuergesetz Stellung zu nehmen, das am 29. Januar zur Abstimmung gekommen ist.

Dem «Genossenschaftlichen Volksblatt», Auflage Rorschach, entnehmen wir den folgenden Versammlungsbericht.

«Der Verband st. gallischer Konsumvereine ist ausschliesslich zum Kampfe gegen die ungerechte Besteuerung unserer Organisationen gegründet worden und schliesst auch solche Vereine in sich, die dem Verband schweiz. Konsumvereine nicht angeschlossen sind. Die Konkordiagenossenschaften allein stehen heute dieser Vereinigung zum Schutze der Steuerinteressen fern.

Es wird immer und immer wieder betont, dass die Konsumvereine bereit sind, dem Steuerfiskus zu geben, was sie diesem im Verhältnis zu andern Steuerzahlern schuldig sind. Wir bekämpfen nur die Ausnahmen, die uns zugedacht sind und unsern Aufschwung unterbinden sollen.

Einmal ist es eine Ungerechtigkeit, dass unsere Rückvergütungen voll versteuert werden müssen, und zwar in sehr starkem Masse, während die Rabatte der Privathändler steuerfrei sind. Der Bund hat in dieser Frage uns wenigstens für 4% Steuerfreiheit garantiert, welchem Beispiel der Kanton leider nicht gefolgt ist.

Eine weitere Ausnahmebesteuerung ist diejenige der Liegenschaften, die einen Abzug der Grundlasten nicht gestattet.

Auch gemietete Lokale wurden bisher mit 25% ihres Zinsbetreffnisses kapitalisiert und ein so «geschaffenes Vermögen» zur Steuer herangezogen, das gar nicht existiert.

Der langjährige Kampf hat allerdings bei jeder Revision des Gesetzes leichte Verbesserungen gebracht, aber die Ungerechtigkeiten nicht aus der Welt geschafft, sondern nur ein wenig reduziert. Auch die heutige Vorlage bringt solche Erleichterungen in der Weise, dass inskünftig die gemieteten Lokale nur noch mit 20% kapitalisiert werden, so dass von den Liegenschaftswerten (inkl. des kapitalisierten Mietwertes) nur noch ein Drittel statt die ganze Summe versteuert werden muss. Dagegen kommt als Mehrbelastung hinzu ¼ des Steuerbetreffnisses als Zusatzsteuer und eine Erhöhung des Gemeinde- und Schulsteuerbetreffnisses um ½%.

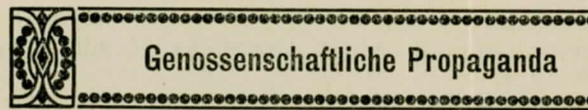
Es ist begreiflich, dass im Hinblick auf die Interessen der Genossenschaft das III. Nachtragssteuergesetz also absolut nicht befriedigen konnte, zumal unser Kampf nicht erlahmen darf, bis alle Ausnahmebehandlungen fallen. Dieser Wille kam an der Delegiertenversammlung in Ragaz im vergangenen Juni unzweideutig zum Ausdruck, als der Kantonalvorstand den Auftrag erhielt, das Referendum gegen das Gesetz zu ergreifen, wenn die zweite Lesung nicht wesentliche Verbesserungen bringe. Dieser Auftrag wurde vom Vorstand nicht ausgeführt, weil die Meinungen hinsichtlich der «wesentlichen» Verbesserungen bei Vorlage des bereinigten Gesetzes stark auseinandergingen und — nach unserer persönlichen Ansicht — weil der kantonale Finanzchef die engere Kommission in gegenseitiger Aussprache eines «Bessern» belehrt hatte.

Das Referendum, von anderer Seite lanciert, kam aber doch zustande und es musste daher zur neugeschaffenen Situation Stellung genommen werden.

Hätte die Hauptaufgabe unseres Verbandes, die Bekämpfung aller Ausnahmebesteuerungen, die Beschlussfassung allein dirigiert, so wäre unbedingt nur ein konsequentes Nein das Richtige gewesen. Die ausserordentliche Zeitlage, die Finanznot des Staates und nicht zuletzt die im Gesetz vorgesehenen Erleichterungen für den kleinen und mittleren Mann trübten die klare Stellungnahme und führten schliesslich, nach scharfer, zum Teil mit persönlichen und politischen Ansichten stark beeinflusster Diskussion, zur Annahme folgender Resolution:

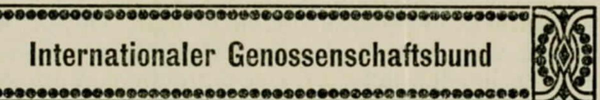
«In Würdigung der Tatsache, dass das dritte Nachtragsgesetz zum Steuergesetz auf die verschiedenen Konsumvereine und ihre Mitglieder in ganz ungleicher Weise einwirkt und deshalb von ihnen auch entsprechend verschieden beurteilt wird, stellt es der Verband st. gallischer Konsumvereine seinen Sektionen und Mitgliedern anheim, in der Abstimmung über diese Vorlage nach ihrem Ermessen Stellung zu nehmen. Der Verband st. gallischer Konsumvereine bestätigt neuerdings seine unbedingte Bereitwilligkeit, durch eine gerechte Besteuerung das Seinige an die Lasten des Staates beizutragen, hält aber fest an seiner grundsätzlichen Forderung und beauftragt den Verbandsvorstand, auch in Zukunft mit unverminderter Energie für diese gerechte Forderung einzutreten.»

In der Abstimmung vom 29. Januar hat das St. Galler Volk die Steuervorlage mit erdrückendem Mehr verworfen.




Genossenschaftliche Propaganda

Ein genossenschaftlicher Film. Das «Bayrische Genossenschaftsblatt» teilt mit, dass auf Veranlassung seines Direktors die Bayrische Zentral-Darlehenskasse unter Mitwirkung Münchener Bühnenkünstler einen Film herstellen liess. Unter dem Titel «Um Haus und Hof» wird eine Darstellung geboten, die der landwirtschaftlich-genossenschaftlichen Erziehungs- und Aufklärungsarbeit dienen soll. Die fesselnd gestaltete Handlung zeigt, wie ein starrköpfiger alter Bauer, der vom Darlehenskassenverein und von jeglicher betriebswirtschaftlichen Neuerung nichts wissen will, immer mehr in die Abhängigkeit eines jüdischen Wucherers gerät und sich dadurch beinahe um Haus und Hof bringt. Zum Retter in der Not wird der theoretisch und praktisch gründlich vorgebildete Sohn des Bauern, welcher mit genossenschaftlicher Hilfe das Anwesen von der Schuldenlast zu befreien und zu einem musterhaften, intensiven Betrieb auszubauen vermag. In die Handlung sind zahlreiche Bilder von genossenschaftlichen Betrieben eingeflochten; so spielt ein grosser Teil der Handlung im Zentrallagerhaus des genossenschaftlichen Verbandes in Bamberg, das mit seiner gesamten Inneneinrichtung zur Darstellung kommt.

Internationaler Genossenschaftsbund

Internationales Genossenschaftsbulletin. Schon wiederholt wurden unsere Vereinsverwaltungen im «Bulletin» und unserer Verbandspresse eingeladen, auf das Internationale Genossenschaftsbulletin zu abonnieren, mit dem Hinweis darauf, dass sich dieses Organ nur selbst erhalten könne, wenn die Auflage in deutscher Sprache mindestens 2000 Exemplare erreicht. Vom V. S. K. wurde erwartet, dass er von der deutschen Ausgabe dieses Bulletins ca. 400 Ex. übernehme. Es sind uns jedoch bis heute bloss 159 Exemplare bestellt worden. Vom Zentralverband deutscher Konsumvereine in Hamburg, welcher den Druck des deutschen Bulletins besorgt, ist uns nun die Mitteilung zugegangen, dass für Deutschland als Norm für das Abonnement des Bulletins folgendes aufgestellt wurde:

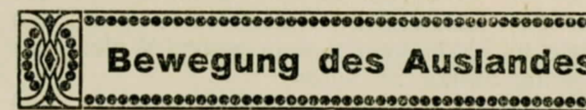
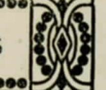
Genossenschaften

bis zu 1000 Mitgliedern	1 Expl.
von 1001 bis 3000 Mitgliedern	3 »
von 3001 bis 10,000 Mitgliedern	5 »

mit über 10,000 Mitgliedern: für alle Verwaltungsmitglieder und leitenden Beamten.

Wir möchten deshalb noch einmal alle diejenigen Verbandsvereine, die uns noch keine Bestellungen übermittelt haben, einladen, unter Anlehnung an obgenannte Norm ein oder mehrere Exemplare zu übernehmen und uns ihre Abonnementsbestellung sobald wie möglich zukommen zu lassen. Ferner nehmen wir von allen Verbandsvereinen, die bereits uns Bestellungen übermittelt haben, die sich jedoch dabei nicht an obige Norm hielten, noch Nachbestellungen entgegen.

Wie bereits früher mitgeteilt, wird sich der Abonnementspreis für die deutsche Ausgabe des internationalen Genossenschaftsbulletins auf ca. 48 Papiermark pro Exemplar und Jahr belaufen, dazu kommen noch die Kosten der Versendung. In Anbetracht der gegenwärtigen Valutaverhältnisse wird der Abonnementspreis ausserordentlich niedrig sein und es dürfte unseren Verbandsvereinen nicht schwer fallen, sich auf dieses Bulletin, das sehr wertvolle und interessante Mitteilungen über die Genossenschaftsbewegung der ganzen Welt enthält, zu abonnieren.

Bewegung des Auslandes

Deutschland.

Die Beziehungen der Verbrauchsgenossenschaften zu den landwirtschaftlichen Genossenschaften wurden — so lesen wir in der «Konsumgen. Rundschau» (Hamburg) — in einer am 12. Januar 1922 in Hamburg im Saale der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine unter Vorsitz von Herrn Heinrich Kaufmann abgehaltenen Konferenz eingehend erörtert. Es nahmen daran teil Vertreter des Reichsverbandes und des Generalverbandes deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften, des Zentralverbandes und der Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H., des Reichsverbandes und der Grosseinkaufszentrale deutscher Konsumvereine und des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Die anregende Aussprache führte zu einer vollen Verständigung über die gemeinsam zu treffenden Massnahmen. Es wurde beschlossen, eine ständige Kommission einzusetzen, die aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Produzenten- und Konsumentengenossenschaften besteht und die allgemeine Förderung des direkten Bezugs der Verbraucherorganisationen von den Erzeugerorganisationen bezweckt. Die Kommission hat ihre Tätigkeit bereits aufgenommen und am 18. Januar die erste Sitzung abgehalten. Sie arbeitet unter dem Namen «Wirtschaftsausschuss der deutschen Erzeuger- und Verbrauchergenossenschaften».

Als wir die obige Mitteilung gelesen und uns die Verhältnisse und Stimmungen in der Schweiz vergegenwärtigten, vor allem die Haltung und die Stellungnahme gewisser bäuerlicher Organe — wir denken da weniger an verantwortliche wirtschaftliche Verbände, als vielmehr an unverantwortliche Zeitungsredaktionen — so trat uns unwillkürlich die Frage auf die Lippen, muss auch die Schweiz zuerst in derart tiefe wirtschaftliche und politische Not versinken, bis die «feindlichen» Brüder erkennen, wie sehr sie aufeinander angewiesen sind und sich endlich die Hände reichen zur gemeinsamen Arbeit!

Dänemark.

Die Umsätze der dänischen Genossenschaften 1920/21. In gewohnter Weise veröffentlicht das Organ der dänischen Genossenschaften «Andelsbladet» in seiner ersten Jahresnummer die Umsätze der dänischen Genossenschaftsverbände. Danach beläuft sich der Gesamtumsatz der dänischen Genossenschaftsverbände 1920/21 auf Kr. 1,470,300,000.—. An diesem Umsatz nehmen teil die beiden Grosseinkaufsverbände der Konsumvereine mit Kr. 212,000,000.—, die landwirtschaftlichen Einkaufsverbände mit Kronen 163,600,000.—, die Verbände der landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften mit Kronen

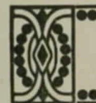
1,086,800,000.—, verschiedene andere Verbände mit Kr. 7,900,000.—. Die bedeutendsten Verbände sind der Verband der Milchverwertungsgenossenschaften (Umsatz Kr. 750,000,000.—), der Verband der Viehverwertungsgenossenschaften (Kr. 268,300,000.—) und die Grosseinkaufsgesellschaft der dänischen Konsumvereine (Kr. 203,400,000.—). Der bisher höchste Gesamtumsatz der dänischen Genossenschaften wurde mit Kr. 1,165,300,000.— im Jahre 1919/20, der zweithöchste mit Kr. 959,600,000.— dagegen schon im Jahre 1916/17 erreicht. Zwischenhinein ging der Umsatz unter der Einwirkung der Kriegsverhältnisse zurück. Heute befindet sich die Bewegung nun wieder in erfreulichem Aufstieg.

Amerika.

Ein Künstler-Konsumverein. Nach der «Co-operation» haben 250 der ersten Künstler New-Yorks einen Genossenschaftsladen eröffnet. Es handelt sich dabei für sie um den gemeinsamen Bezug und die rationelle Verteilung der beruflich benötigten Materialien und Werkzeuge, deren Vermittlung bis heute zu hohen Spesen durch den Privathandel erfolgte: Farben, Pinsel, Oele, Leinwand, Modellierton etc. Einige technisch gebildete Angestellte haben die eingehenden Materialproben zu analysieren und damit zu verhindern, dass beispielsweise den Künstlern Farben geliefert werden, die, wie es bisher häufig vorkam, bei der ersten Berührung mit dem Licht der Ausstellungsräume verblassten. Die Genossenschaft hat sich auch der Dienste eines Anwalts versichert, um gegebenenfalls die Rechte der Mitglieder gegenüber unredlichen Lieferanten zu schützen. Unter den Organisatoren dieser Bezugsgenossenschaft figurieren die Namen der gefeiertsten Maler und Bildhauer der Stadt.

Grossbritannien.

Sinkende Umsatzziffern. Der letzte Vierteljahresbericht der englischen Wholesale in Manchester verzeichnet auch für das mit dem 24. September beendigte Vierteljahr sehr erhebliche Rückgänge im Umsatz dieser Genossenschaftszentrale. Der Gesamtumsatz bezifferte sich auf L. 18,933,860, was gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres ein Minus von L. 7,376,542 oder 28 Prozent darstellt. Fast genau im gleichen Verhältnis ist auch der Wert der Eigenproduktion zurückgegangen. Hier betrug die Verminderung L. 2,525,129 oder 28½ Prozent. Die Umsätze (Einlagen und Rückzüge) der Bankabteilung sanken von L. 159,334,255 auf L. 127,849,969 oder um 19¾ Prozent. Der Rückgang in den Distributivabteilungen machte sich am stärksten im Bezirk Newcastle-on-Tyne fühlbar, wo er nicht weniger als 35 Prozent betrug; geringere Einbusse hatten Manchester mit 29⅞ und London mit 24⅜ Prozent zu verzeichnen. Die schottische Grosseinkaufsgenossenschaft in Glasgow hat beschlossen, nachdem schon vor einiger Zeit durch Entscheid einer Delegiertenversammlung den Direktoren ein Abstrich vom Gehalt gemacht worden war, die Gehälter und Löhne aller Angestellten des Verbandes um 10 Prozent zu kürzen.



Aus unserer Bewegung



Biel. *Cesar Gloor †.* Unser Verbandsverein in Biel hat kürzlich ein verdientes Verwaltungsratsmitglied durch den Tod verloren. Anlässlich der Trauerfeier hielt sein Ratskollege Herr *Zimmermann* eine längere Gedächtnisrede auf den Verstorbenen. Wir werden ersucht, aus dem Nachruf diejenigen Stellen abzudrucken, die vom *Genossenschafter Gloor* handeln.

Nachdem der Redner kurz ein Charakterbild des Verblichenen und seine Stellung zur Politik gezeichnet, führte er folgendes aus:

Bei der Beliebtheit, deren sich Freund Gloor erfreute, ist es nicht zu verwundern, wenn ihm auch die Mitglieder der K. G. B. ihr Vertrauen schenkten und ihn in ihre Behörden beriefen.

Am 1. Juli 1917 zog er, vom Vertrauen der Mitglieder getragen, in den Aufsichtsrat ein und amtete bis zur Neuorganisation mit drei andern Kollegen als Mitglied der Kommission für die technischen Betriebe: Bäckerei, Molkerei und Brennmaterialgeschäft. Auf 1. Juli 1920 wurde er in den Verwaltungsrat, und von diesem in den Verwaltungsausschuss gewählt. Als Mitglied des letztern waren ihm zur speziellen Aufsicht die Bäckerei, die Molkerei und die Liegenschaften unterstellt.

Eine grosse und verantwortungsvolle Aufgabe, die nicht nur viel Zeit und Kenntnisse, sondern vor allem auch *Liebe* zur guten Sache erforderte. Und diese Eigenschaften waren bei Freund Gloor vorhanden.

Hier in der Genossenschaftsbewegung, mit ihrem schönen Ziele: der Zusammenfassung und Organisation der Kaufkraft der Konsumenten, und die Befreiung derselben aus der Tributpflicht des im Privathandel arbeitenden Kapitals, war der Verstorbene am rechten Platze. Hier wo in der Leitung der Geschäfte nur ein Wille und ein Ziel herrschte: die Verwaltung in der guten Führung der Geschäfte der Genossenschaft nach Kräften zu unterstützen, immer nur das Wohl ihrer Mitglieder im Auge behaltend, hier, wo auch *der Weg zum Ziele* schon längst scharf vorgezeichnet ist, fühlte er sich wohl.

Sicherlich gab es in diesen bewegten Zeiten, die hinter uns liegen, und in der wir noch heute und morgen stehen, manch schwieriges Problem zu lösen. Aber das Gefühl der Einigkeit innerhalb der Behörden und der Verwaltung gab immer wieder neuen Mut und neue Arbeitsfreudigkeit.

Und als dann im letzten Sommer der Sohn seines einstigen Berufskollegen und Freundes auf den Verwalterposten berufen wurde, gereichte es ihm zur ganz besonderen Genugtuung und Freude.

Dank dem glücklichen Umstande, dass es ihm die Zeit erlaubte, hat der Verstorbene der K. G. B. mehr Zeit geopfert als irgend ein anderes Behördemitglied. Mit Freude wollen wir das gerne anerkennen. An den Sitzungen der Behörden nahm Kollege Gloor immer mit viel Interesse teil, wenn es seine Stimme im Rate auch nicht allzuoft hören liess. Seine Arbeit war auch hier mehr eine stille, wie es eben der Dienst in der Genossenschaft und der Verwaltungsdienst im allgemeinen mit sich bringt. Manches hat er für die ihm unterstellten Betriebe gemeinsam mit der Verwaltung geregelt, das sich der Kenntnis der Oeffentlichkeit entzieht.

Seine reichen Erfahrungen im Privatleben, *besonders* aber als Mitglied der verschiedenen städtischen Kommissionen, kamen ihm hierbei gut zustatten, und er hat sie im Interesse der K. G. B. getreulich verwendet.

Selbst ein Mann der Arbeit hat der Verstorbene in den Behörden gerne die Interessen des Personals wahrgenommen, und für manchen ein warmes Wort zu seiner Verteidigung oder materiellen Besserstellung eingelegt.

Das hinderte ihn aber anderseits nicht, ein temperamentvolles Veto einzulegen, wenn nach seiner Ansicht die Ansprüche zu weit gingen, und unerbittlich war sein Verlangen nach gewissenhafter Pflichterfüllung, und strenge, aber gerecht war er in der Verurteilung von Pflichtvernachlässigung oder Untreue.

Hierzu mochten ihn veranlassen: der jahrzehnte lange, strenge Dienst als Lokomotivführer, der peinliche Gewissenhaftigkeit erfordert, und anderseits seine Erfahrungen als Quartiervorsteher der Armenkommission, die ihn viel Not und Elend unter Genossenschaftsmitgliedern kennen lernen liess.

Herr Gloor war das älteste Mitglied, sowohl des Genossenschaftsrates wie des Verwaltungsrates. Als solchem wurde ihm die Ehre zu teil, die ersten Sitzungen dieser Behörden als Alterspräsident zu leiten....

Voll Schmerz über den Verlust, den die K. G. B. erleidet und voll Dank für die ihr geleisteten Dienste, legt sie einen Kranz auf die Bahre des Verstorbenen, und einen zweiten, du guter Freund, nimm hin von deinen Kollegen im Verwaltungsausschusse.

Dies als äusseres bescheidenes Zeichen unserer aufrichtigen, tiefen Gefühle. Im Auftrage und im Namen der Behörden der K. G. B. sei dir alle deine treue Arbeit für die Genossenschaft wärmstens verdankt. Dein Name wird in den Herzen der Genossenschafter in gutem Andenken bleiben. Du hast es redlich verdient; es war eine Lust, neben und mit dir zu arbeiten.

Wohl dem, der seine Zeit richtig genützt. Freund Gloor hat das getan. Er hat gewirkt, so lange es Tag war; ein schönes

Lebenswerk, ein vollgerüttelt Mass von Arbeit hat er hinter sich.

Gönnen wir ihm daher seine Ruhe und trocknen wir unsere Tränen. Damit ehren wir den Verstorbenen am besten.

Langnau i. E. (E.-Korr.) Die ordentliche Generalversammlung unserer Genossenschaft vom Samstag, den 8. Januar, nachmittags, im Hirschensaale wies den Besuch von über 600 Personen, Genossenschaftern und deren Angehörigen, auf. Der Geschäftsbericht pro 1920/21 wurde genehmigt; der Betriebsüberschuss gestattet eine Rückvergütung von 5 % gegen 7 % im Vorjahre. Infolge des energisch durchgeführten Preisabbaues ist der Umsatz um rund Fr. 30,000.— zurückgegangen, während der effektive Warenverkehr grösser ist. Zwecks Umgehung der Couponsteur und Verhinderung vieler unproduktiver Arbeit auf dem Verwalterbureau wurde der § 36 der Statuten revidiert, dass auf dem volleinbezahlten Anteilschein von fünfzig Franken nur noch ein Zins von 3 % statt wie bisher 4 % bezahlt wird. Sodann wurde § 9 des Wahlreglementes — die Wahlen vollziehen sich nach dem Proporz — dahin abgeändert, dass dem Wähler das Streichen eines Kandidaten und das einmalige Kummulieren eines solchen innerhalb einer Liste gestattet ist, während das Panaschieren nach wie vor unstatthaft ist.

Das Hauptinteresse der Tagung bildete ein *Vortrag* von Herrn *Dr. Faucherre* vom V. S. K. in Basel über *die allgemeine Wirtschaftslage*. Einleitend entwarf der geschätzte Referent ein gross angelegtes Bild über die gegenwärtige Wirtschaftskrisis, wie sie die Welt wohl noch nie erlebt hat, und speziell über die Aufgabe und Stellung der Konsumvereine. Im weitern schilderte er die wirtschaftlichen Verhältnisse vor und während des Krieges und die Ursachen der heutigen Krisis, die in vielen Fällen nicht ganz mit Unrecht dem Grosskapital zugeschoben werden. Mancher jedoch, der das Glück hatte, sich während des Krieges, in der Hochkonjunktur, Reichtümer anzusammeln, hat diese schon wieder verloren, und nie war das Sprichwort «Leicht gewonnen, leicht zerronnen» berechtigter als heute. Man stehe vor einer vollständig zertrümmerten Welt, und es sei äusserst schwer, zu sagen, wo der Hebel angesetzt werden müsse, um aus dem Chaos herauszukommen. Alles sei auf Massengebilde und Massenbewegungen eingestellt, so dass sich einem oft der Gedanke aufdrängen müsse, dass jede individuelle Regung und Einzelkraft zerstört worden sei. Der Redner gab seiner Freude darüber Ausdruck, dass die politische Spaltung im Konsumverein Langnau nicht so tiefe Wurzeln geschlagen habe und dass heute Genossenschafter und Genossenschafterinnen aus allen Schichten der Bevölkerung so zahlreich hier versammelt sind. Er betonte die Notwendigkeit, dass sich Landwirtschaft und Arbeiterschaft wieder besser verstehen lernen und einander die Hand zu gemeinsamem Wirken reichen. Die Konsumvereine insbesondere als grosse Familienwirtschaft haben nach alter Schweizer Art «Alle für einen und einer für alle» die schöne Aufgabe, an dem hehren Werke des Wiederaufbaues besserer Zustände mit allen Kräften mitzuwirken. Zwar ist auch gegen sie der Vorwurf erhoben worden, sie hätten ihre Aufgabe nicht erfüllt und den Preisabbau nicht in der gewünschten Weise durchgeführt. Demgegenüber kann mit aller Bestimmtheit betont werden, dass sie ihrer Pflicht und Aufgabe mehr als nur gerecht geworden sind, indem sie zur Zeit der fortwährenden Preissteigerungen mit den Preisen zurückgehalten, die Konjunktur also nicht ausgenützt haben, wie es in ihrer Macht gelegen hätte, und so ein noch höheres Steigen der Warenpreise verhindert haben. An Hand eines reichen Zahlenmaterials wies der Referent nach, dass die Konsumvereine mit dem seit Oktober 1920 einsetzenden Preisabbau bahnbrechend vorgegangen sind. Die Abschreibungen an den Warenlagern der Vereine, wodurch selbstredend ein automatisches Sinken der Rückvergütungsquote bewirkt wurde, gehen in viele Millionen. Die Abschreibungen am Warenlager des Konsumvereins Langnau betragen allein im gesamten rund 100,000 Franken. Zum Schluss richtete der Referent die Aufforderung an die Anwesenden, sowohl der eigenen Genossenschaft als auch dem V. S. K. gegenüber stets ihre Pflichten als Genossenschafter zu erfüllen, dann werde es nach der Devise: «Einheit in der Gesinnung und Einheit in der Tat» möglich sein, auch die Krise in der Genossenschaftsbewegung zu überwinden. Der brausende Beifall, der sich am Schluss seiner trefflichen Ausführungen auslöste, bewies dem Referenten, dass er den richtigen Ton anzustimmen verstand.

Netstal. (Z.-Korr.) Im Zeichen des Friedens tagten die hiesigen Konsumgenossenschafter am 22. Januar im Saale zum Schwert. Mochte das erfreuliche Rechnungsresultat diese Friedensstimmung hervorgerufen haben, oder die Erkenntnis, dass Friede ernährt und Unfriede verzehrt, kurz, ohne irgend welche Opposition wurden die Rechnungen, sowie sämtliche Anträge der Kommission gutgeheissen.

Sämtliche Betriebe haben gut abgeschlossen; besondere Erwähnung verdient die Bäckerei, deren Bilanz gut abzuschliessen und dennoch das Brot stets unter dem vom kantonalen Bäckermeisterverband angesetzten Preise verkauft zu haben.

Unter den Anträgen des Vorstandes bot wohl der auf Einführung bezahlter Ferien für sämtliche Angestellte am meisten Interesse. Die Mitglieder zeigten jedoch volles Verständnis für diesen sozialen Fortschritt und erhält nun jeder Angestellte, der mindestens ein Jahr im Geschäfte tätig ist, eine Woche Ferien. Anstandslos wurde auch ein Kreditgesuch des Vorstandes behufs Renovation des Konsumgebäudes bewilligt.

Eine etwas heikle Frage war die betreffend Abschreibung des Anteilguthabens, und gleichzeitiger Einführung einer Mitgliedersparkasse. Nach reiflicher Erwägung und auch auf Anraten der Verwaltungsbehörden in Basel, wurde ohne weiteres beschlossen, beim jetzigen System zu verbleiben.

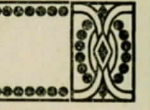
Wallenstadt. (H. Korr.) In der ausserordentlichen Generalversammlung des Lebensmittelvereins Wallenstadt vom 17. September 1921 wurde einstimmig beschlossen, die anliegende Liegenschaft von Jos. Bürer, bei einem Ankaufspreise von Fr. 26,000.— anzukaufen. Der Boden inklusive Baufläche misst 523 m² und ist mit Fr. 2100.— eingeschätzt. Das Gebäude ist mit der Zusatzversicherung für Fr. 37,000.— brandversichert. Die Verwaltung erhielt den Auftrag, sofort Pläne und Kostenberechnungen für eine Umbaute erstellen zu lassen. Als Wegleitung wurde von der Versammlung der Wunsch ausgesprochen, auf die Einführung neuer Artikel, wie Schuh- und Geschirrwaren, Haushaltungsartikel etc. Bedacht zu nehmen.

Die ausserordentliche Generalversammlung von 26. November 1921 genehmigte den von der Verwaltung vorgelegten und vom Baudepartement des V. S. K. angefertigten Bauplan mit einem Kostenvoranschlage von Fr. 37,000.—. Die Grösse des zukünftigen Verkaufslokales wird ca. 17 Meter lang und 8 Meter tief, mit welchem Platze wir auszukommen hoffen. Das alte Verkaufslokal ist vorläufig als Magazin vorgesehen und mittelst einer Türe mit dem neuen Lokale verbunden. Die zwei Wohnungen im neu hinzugekauften Hause bleiben bestehen.

Das einzige Hindernis, diese Baute auszuführen, war ein bestehendes Wegrecht auf der Liegenschaft. Nach vielen unerspriesslichen Verhandlungen gelangte diese Angelegenheit endlich in den letzten Tagen ebenfalls zu einer friedlichen Lösung, welche wir unserem verehrten Herrn Dr. Schär zu verdanken haben. Die ausserordentliche Generalversammlung vom 26. Januar 1922 hat dann das Abkommen der Verwaltung mit dem Besitzer des Wegrechts einstimmig gutgeheissen.

Und nun gutes Wetter und der Bau kann begonnen werden. Wenn auch einfach, so wird der Bau mit seinen vier Schaufenstern eine Zierde unserer Bahnhofstrasse werden, zugleich beredtes Zeugnis ablegend, was die Genossenschaftstreue zustande bringen kann.

Bibliographie



Eingelaufene Schriften.

Der Verband schweiz. Konsumvereine im Kampfe gegen den verfassungswidrigen neuen Schutzzolltarif. Von Dr. Oskar Schär. Separatabdruck aus dem «Schweiz. Konsum-Verein». 1921. 64 Seiten.

Die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1919. Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamtes. 34. Jahrgang.

Faucherre Dr. H. Grundsätzliches zur Theorie und Praxis des Konsumvereinswesens. Referat gehalten an der Jahresversammlung des Vereins schweiz. Konsumverwalter vom 19. Mai 1921 in Bern.

Faucherre Dr. H. Les principes de la théorie et de la pratique des sociétés coopératives de consommation. 1921. 16 pages.

Pro Juventute. No. 11. Novembernummer 1921.

Konsumverein für Strassburg und Umgebung. Geschäftsbericht für das 19. Geschäftsjahr. 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1921.

Société coopérative de consommation de Strasbourg et des environs. Rapport sur le 19e exercice. 1er juillet 1920 au 30 juin 1921.

Le Mercure Suisse. Revue Internationale d'Expansion économique. Novembre 1921. 44 pages.

Allgemeiner Spar- und Konsumverein in Graz. Bericht über das Geschäftsjahr 1919/20. 24 Seiten.

Steirische Konsumgenossenschaft. Bericht über das Geschäftsjahr 1920/21. 32 Seiten.

Agenda Ouvrier Suisse. 1922. (25e année.) Publiée par F. Ruedi, Lausanne. 192 pages. Prix fr. 1.75.

Redaktionsschluss: 2. Februar 1922.